

Abschrift

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 463/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Paul R[REDACTED],

[REDACTED] T[REDACTED] Road, R[REDACTED]/Australien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. Mai 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungsse-nats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 15. April 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtli-chen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter stellt in tatrichterlicher Beweiswürdigung fest, daß das Leiden des Klägers sich erst 1948 bemerkbar gemacht hat. Er hält einen Verfol-gungszusammenhang nicht für wahrscheinlich und rechnet dabei die Auswanderung nicht den Verfolgungsumständen zu, weil der Kläger seine Heimat nicht aus Gründen ver-lassen habe, die irgendwie noch mit der Verfolgung in Zusammenhang gestanden hätten. Bei diesem Sachverhalt stellen sich die von der Beschwerde aufgeworfenen Fra-gen nicht.

Mai

Dr. Lang